LIECHTENSTEINISCHER
BANKENVERBAND

Per E-Mail versandt an: finanzen@regierung.li

Vaduz, 27.11.2026
SIT/RAB

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Frau Regierungschefin Brigitte Haas
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMA-Finanzierung und Regelung des Staatsbeitrages ab 2028) sowie des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungschefin Haas, liebe Brigitte

Mit Schreiben vom 25.08.2026 hat uns die Regierung eingeladen, zum eingangs bezeichneten Vernehmlassungsbericht (VNB) Stellung zu nehmen.

Nach Abschluss des verbandsinternen Konsultationsverfahrens möchten wir wie folgt zur gegenständlichen Gesetzesvorlage Stellung nehmen

Der LBV und die ihm angeschlossenen Mitgliedsbanken begrüssen die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage, die nachhaltige Finanzierung einer unabhängigen, leistungsfähigen und effizienten Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) für die Jahre 2028 bis 2031 sicherzustellen. Eine wirksame Aufsicht ist ein wesentlicher Pfeiler der Stabilität, Glaubwürdigkeit und Wettbewerbsfähigkeit unseres Finanzplatzes. Wir anerkennen, dass sich die Aufgaben und Anforderungen an die FMA in den vergangenen Jahren erheblich ausgeweitet haben. Auch ein angemessener Teuerungsausgleich ist grundsätzlich nachvollziehbar.

Allerdings müssen die vorgeschlagenen zusätzlichen Belastungen der Beaufsichtigten in ihrer konkreten Ausgestaltung verursachergerecht, verhältnismässig, transparent und berechenbar sein. Aus Sicht des LBV sind diesbezüglich wesentliche Fragen noch nicht hinreichend beantwortet.

1. Staatliche Regulierungsaufgaben und Aufsichtskosten konsequent unterscheiden

Der Vernehmlassungsbericht begründet den gestiegenen Finanzierungsbedarf unter anderem mit dem erheblich angewachsenen Regulierungs- und Aufgabenportfolio der FMA: Die Zahl der von ihr vollzogenen Gesetze ist seit 2014 von 26 auf 49 gestiegen. Den daraus resultierenden Mehraufwand anerkennen wir ausdrücklich. Das Wachstum des Rechtsbestands allein erlaubt jedoch keine Aussage darüber, welcher Aufwand der eigentlichen Aufsicht über konkrete Institute und welcher der Regulierungsarbeit im staatlichen Auftrag zuzurechnen ist.

Die Gesetzgebung und die regulatorische Grundsatzgestaltung sind staatliche Aufgaben. Die FMA wirkt aufgrund ihrer Expertise im Auftrag der Regierung an der Ausarbeitung und Umsetzung von Finanzmarktregulierung mit. Diese Tätigkeit ist von der unmittelbaren, institutsbezogenen Aufsicht zu unterscheiden.

AUSTRASSE 46 · POSTFACH 254 · FL-9490 VADUZ
TELEFON +423 230 13 23 · FAX +423 230 13 24 · INFO@BANKENVERBAND.LI · WWW.BANKENVERBAND.LI

Bereits die Regierung selbst hat im Bericht und Antrag Nr. 126/2016 (Ziff. 2.1) regulatorische Arbeiten als gemeinwirtschaftliche Leistungen und die Regulierungstätigkeit als wesentliche gemeinwirtschaftliche Aufgabe der FMA bezeichnet.

Daraus folgt für den LBV: Mehraufwand für Regulierungsarbeiten im Auftrag des Staates darf nicht pauschal über Aufsichtsabgaben auf die Beaufsichtigten überwälzt werden. Er ist sachgerecht über den Staatsbeitrag zu finanzieren. Soweit sich aus neuen regulatorischen Vorgaben hingegen konkret nachweisbare zusätzliche Aufsichtstätigkeiten ergeben, kann eine verursachergerechte Zurechnung zu den betroffenen Instituten gerechtfertigt sein. Wir ersuchen deshalb um eine transparente und nachvollziehbare Aufschlüsselung dieser beiden Kostenkategorien. Ergibt sich ein wachsender Aufwand für gemeinwirtschaftliche Aufgaben, muss konsequenterweise auch eine Erhöhung des vorgesehenen maximalen Staatsbeitrags von CHF 6 Mio. geprüft werden. Dessen unveränderte Fortschreibung ist nicht allein mit dem gestiegenen Finanzierungsbedarf zu rechtfertigen.

2. Regulierungsgrundsätze: Verhältnismässigkeit und Wettbewerbsfähigkeit

Die Regierung betont im Vernehmlassungsbericht, dass bei der Festlegung von Abgaben und Gebühren neben Verursachergerechtigkeit und Angemessenheit auch Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit zu berücksichtigen sind. Nach Auffassung des LBV sollte dieser Gedanke konsequenterweise auch bei der Regulierungstätigkeit selbst gelten: Regulatorische Anforderungen verursachen nicht nur Aufsichtsaufwand, sondern auch erhebliche Umsetzungs- und Folgekosten für die Marktteilnehmer.

Anders als z.B. Art. 7 Abs. 2 des schweizerischen Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) enthält das FMAG keine vergleichbare ausdrückliche allgemeine Berücksichtigungspflicht. Der LBV regt deshalb an, im Rahmen der laufenden Revision die Verankerung entsprechender Regulierungsgrundsätze zu prüfen: Die FMA soll bei ihren eigenen regulatorischen Vorgaben und ihrer Mitwirkung an Regulierungsvorhaben insbesondere Verhältnismässigkeit, Kosten, unterschiedliche Grössen und Geschäftsmodelle sowie Auswirkungen auf Innovation und internationale Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigen. Dies ausschliesslich innerhalb ihrer gesetzlichen und EWR-rechtlichen Gestaltungsspielräume und ohne Erweiterung oder Relativierung der Aufsichts- und Schutzziele nach Art. 4 FMAG.

3. Effizienzpotenziale vor Gebührenerhöhungen ausschöpfen

Der LBV anerkennt die bereits ergriffenen Spar- und Effizienzmassnahmen der FMA, einschliesslich des Stellenstopps für 2026. Gleichzeitig verweist der Vernehmlassungsbericht auf das FMA-Projekt «Fokus 2026», das weitere Optimierungen durch Digitalisierung, Automatisierung und effizientere Prozesse ermöglichen soll. Die Vorlage wurde jedoch bereits im August 2026 veröffentlicht, während die Arbeiten zur Identifikation zusätzlicher Optimierungspotenziale noch laufen. Deren Ergebnisse und die erwartbaren finanziellen Wirkungen sind in der Vorlage nicht abschliessend und nachvollziehbar quantifiziert.

Wie im Unternehmensumfeld üblich sollte auch für die FMA gelten, dass zuerst wirtschaftlich sinnvolle Einsparungen und Produktivitätsgewinne konsequent ausgeschöpft werden, bevor Abgaben und Gebühren erhöht werden. Wir regen daher an, die Ergebnisse des laufenden Optimierungsprojekts sowie der mit der Branche angestossenen Effizienzüberlegungen in der Finanzplanung 2028–2031 transparent auszuweisen und die beantragten Erhöhungen daran zu messen. Dabei ist die Wirksamkeit der Aufsicht selbstverständlich zu gewährleisten.

AUSTRASSE 46 · POSTFACH 254 · FL-9490 VADUZ
TELEFON +423 230 13 23 · FAX +423 230 13 24 · INFO@BANKENVERBAND.LI · WWW.BANKENVERBAND.LI

4. Verursachergerechtigkeit

Eine zunehmende Bilanzsumme, grössere Kundenvermögen oder eine stärkere internationale Präsenz dürfen nicht schematisch mit einem proportional höheren Aufsichtsaufwand gleichgesetzt werden. Gerade im Bankenbereich ist darzulegen, welcher konkrete zusätzliche Prüfungs-, Koordinations- oder Überwachungsaufwand den einzelnen Anpassungen zugrunde liegt. Die Ausweitung des gesamten Aufgabenportfolios der FMA belegt für sich allein keinen entsprechenden Mehrbedarf in der Bankenaufsicht.

Besonders kritisch sehen wir die vorgesehene Verdoppelung der Grundabgaben für ausländische Zweigstellen und Tochtergesellschaften von Banken von CHF 25’000 auf CHF 50’000. Der Bericht verweist zwar auf höhere Anforderungen an die grenzüberschreitende Aufsicht; ein nachvollziehbarer quantitativer Nachweis, der eine pauschale Erhöhung um 100 Prozent erklärt, fehlt jedoch. Wir ersuchen um eine entsprechende Herleitung und gegebenenfalls eine differenziertere Ausgestaltung.

5. Höchstbeträge, Gesamtwirkung und Wettbewerbsfähigkeit

Die geplante Aufhebung der jährlichen Höchstbeträge (Caps) für Bankabgaben beurteilen wir zurückhaltend. Die Höchstbeträge sind Teil des seit 2014 geltenden Finanzierungssystems, dessen Ausgestaltung wesentlich der vom Staatsgerichtshof betonten Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit Rechnung trägt. Die Regierung hält selbst fest, dass die geltenden Caps bislang nicht zur Anwendung gekommen sind. Eine ersatzlose Aufhebung sollte daher nur erfolgen, wenn sie sich anhand konkreter Aufsichtskosten und einer nachgewiesenen Notwendigkeit begründen lässt. Vorzuziehen sind angemessene Begrenzungen und eine periodische Überprüfung.

Zudem sind die vorgeschlagenen Massnahmen in ihrer kumulierten Wirkung zu beurteilen: der Teuerungsausgleich von zehn Prozent, höhere Grund- und Zusatzabgaben, die Verdoppelung einzelner Pauschalen sowie die Streichung der Caps. Es ist sicherzustellen, dass daraus keine Überkompensation des tatsächlichen Mehraufwands entsteht. Zur Beurteilung der Standortattraktivität regen wir ferner eine nachvollziehbare Einordnung der gesamten Aufsichtsbelastung im Vergleich mit relevanten Wettbewerbsstandorten an; methodische Unterschiede der Finanzierungssysteme sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

6. Zustimmung zur Neuausrichtung des Resolvability Testing (SAG)

Der LBV unterstützt die im Vernehmlassungsbericht vorgesehene Neuausrichtung des Resolvability Testing, da sie Doppelspurigkeiten abbaut und die Überprüfung der Abwicklungsfähigkeit bei der Abwicklungsbehörde bündelt. Die bisherige verpflichtende jährliche Prüfung durch externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften soll durch eine primär direkte Überprüfung durch die Abwicklungsbehörde ersetzt werden; externe Prüfungen bleiben nur noch anlassbezogen möglich (Art. 19 Abs. 5 SAG).

Vor diesem Hintergrund stimmen wir auch dem vorgesehenen Aufbau einer zusätzlichen Vollzeitstelle bei der Abwicklungsbehörde und der damit verbundenen Erhöhung der jährlichen Grundabgabe für die betroffene Institutskategorie von CHF 120 000 auf CHF 180 000 zu. Entscheidend für unsere Zustimmung ist, dass mit der neuen Aufgabenteilung Doppelspurigkeiten und die bisherigen regelmässigen Kosten externer Prüfungen tatsächlich entfallen. Diese Zustimmung bezieht sich ausschliesslich auf die vorliegende Anpassung und ist von unserer Beurteilung der übrigen Gebührenerhöhungen zu unterscheiden.

AUSTRASSE 46 · POSTFACH 254 · FL-9490 VADUZ
TELEFON +423 230 13 23 · FAX +423 230 13 24 · INFO@BANKENVERBAND.LI · WWW.BANKENVERBAND.LI

Abschliessende Bemerkung

Der LBV unterstützt das Ziel einer nachhaltig finanzierten und leistungsfähigen FMA. Wir ersuchen die Regierung jedoch, vor der definitiven Festlegung der Abgaben und Gebühren die Aufwände für staatliche Regulierungsarbeiten und institutsbezogene Aufsicht nachvollziehbar abzugrenzen, die Ergebnisse der laufenden Effizienzarbeiten einzubeziehen und die finanzielle Gesamtwirkung der vorgeschlagenen Anpassungen transparent darzulegen. Auf dieser Grundlage sind insbesondere die Höhe des Staatsbeitrags, die Verdoppelung der Auslandspauschalen sowie die Aufhebung der Caps nochmals zu überprüfen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND

Ralph Bier
Head of Banking Affairs

Simon Tribelhorn
Geschäftsführer

AUSTRASSE 46 · POSTFACH 254 · FL-9490 VADUZ
TELEFON +423 230 13 23 · FAX +423 230 13 24 · INFO@BANKENVERBAND.LI · WWW.BANKENVERBAND.LI